

GEILER HEINZ & JUNDT

Eric Müller
Obergerichtsvollzieher
Eing. 28. Sep. 2006
DR 14/1910

TC UNTERHALTUNGSELEKTRONIK
AKTIENGESELLSCHAFT

KOBLENZ

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2004

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands	2
II. Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung und sonstige Vorschriften	2
C. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	
I. Gegenstand der Prüfung	3
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
E. STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	
I. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
II. Erläuterung der Prüfungshemmnisse	6
F. WIEDERGABE DES VERSAGUNGSVERMERKS	10

ANLAGEN

- I BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2004
- II GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR 2004 BIS 31. DEZEMBER 2004
- III ANHANG
- IV LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2004
- V VERSAGUNGSVERMERK
- VI RECHTLICHE GRUNDLAGEN

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2004

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

In der Hauptversammlung am 19. Juli 2004 der TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft - im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt - sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 gewählt worden.

Die Gesellschaft hat uns daraufhin den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2004 nach §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 319 HGB vorgelegen haben.

Eine Pflicht zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems besteht nicht, da der § 317 Abs. 4 HGB nur für Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben haben, gilt. Der geregelte Markt zählt nicht zum amtlichen Handel (vgl. Begr. RegE, BR-Drucks. 872/97, S. 28).

Wir wurden auch nicht beauftragt, auf freiwilliger Basis eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems durchzuführen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Dieser hat Herrn Steuerberater Wilfried Heuser, Koblenz beauftragt, den Jahresabschluss nach deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Bei unserer Berichterstattung werden die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen beachtet.

Dipl.-Kfm.
Hans-Walter Heinz
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Hans-Dieter Jundt
Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Angestellte Rechtsanwältin:
Caroline Charissé
Ulrike Schenk

Angestellte Steuerberater:
Werner Jockers
Martina Fritsch
Markus Hohn
Eric Hertling

Adresse:
Hafenstraße 3
77694 Kehl am Rhein
Postfach 1507
77675 Kehl am Rhein

Telefon
(+49) 0 78 51/87 08-0
Telefax
(+49) 0 78 51/87 08-211

Internet:
<http://www.g-h-j.de>
E-Mail:
info@g-h-j.de

USt-ID-Nr.: DE 142224034

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands

Der Bestätigungsvermerk wurde aufgrund mehrerer Prüfungshemmnisse versagt. Demzufolge können wir nicht mit hinreichender Sicherheit zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter Stellung nehmen.

II. Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung und sonstige Vorschriften

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer auch darüber zu berichten, ob wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt haben, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag darstellen.

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes haben wir folgende Unrichtigkeiten oder Verstöße i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt:

- Entgegen § 15 der Satzung wurde die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2004 nicht innerhalb der ersten 8 Monate einberufen.
- Entgegen der Bestimmung des § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat nicht erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde beziehungsweise welche Empfehlungen nicht angewendet wurden.
- Entgegen § 320 Abs. 2 HGB haben die gesetzlichen Vertreter nicht sämtliche Vorlage- und Auskunftspflichten erfüllt.
- Die Anhangangabe gemäß § 161 Nr. 4 AktG ist fehlerhaft. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2004 EUR 1.253.299,00.
- Die Anhangangaben nach § 285 Nr. 9a HGB fehlen.
- Entgegen § 15 der Satzung wurde die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2004 nicht innerhalb der ersten 8 Monate einberufen.

Weitere Unrichtigkeiten und Verstöße im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir nicht festgestellt.

C. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir wurden mit der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 beauftragt. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung beachtet.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Dabei haben wir auch die von Herrn Steuerberater Wilfried Heuser erstellten Bilanzunterlagen in die Beurteilung einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003.

Auskünfte erhielten wir insbesondere von:

Petra Bauersachs, Vorstand
Guido Ciburski, Vorstand,
Wilfried Heuser, Steuerberater.

Wir haben die Prüfung problemorientiert angelegt. Aufgrund der geringen Anzahl der Geschäftsvorfälle erfolgten überwiegend Einzelfallprüfungen und Plausibilitätsbeurteilungen.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Hierzu haben wir uns im Januar 2005 bei dem Steuerberater der Gesellschaft, Herrn Heuser über die wirtschaftliche Situation informiert. Die ausbleibenden Umsatzerlöse, das negative Ergebnis sowie die geringe Nachfrage im Rahmen der im November 2004 durchgeführten Kapitalerhöhung führten zu der Prüfung der "going-concern-Annahme" als Prüfungsschwerpunkt.

Hierzu haben wir mit Schreiben vom 14. Januar 2005 eine Fortführungsprognose der Gesellschaft zur Beurteilung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angefordert.

Die Notwendigkeit einer Fortführungsprognose mit dem Hinweis eines Prüfungshemmnisses bei deren Nichtvorliegen wurde mit Schreiben vom 20. Mai 2005, 23. Juni 2005, 25. Juli 2005, 27. September 2005, 20. Dezember 2005 und vom 23. Dezember 2005 erläutert. Mit E-Mail vom 14. Februar 2006 erklärten die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ausdrücklich, dass Sie weder Planbilanzen, Businesspläne, etc. anfertigen werden. Diese Unterlagen werden nur im Rahmen konkreter Kapitalmaßnahmen und Investoren-Ansprachen erstellt werden.

Die uns per E-Mail vom 14. Februar 2006 überlassene Abschätzung des Cash-flow erfüllt die Anforderungen an einen die positive Fortführungsprognose unterlegenden Businessplan nicht. Die gesetzlichen Vertreter haben alle "für" und "gegen" die Going Concern Annahme sprechenden Argumente zu sammeln, zu dokumentieren und zu begründen und so das Ergebnis ihrer Fortführungsprognose glaubhaft zu machen. Die Fortführungsprognose entspricht in ihrer Struktur der Fortbestehensprognose, die im Rahmen der Überschuldungsprüfung zu erstellen ist. Mit Schreiben vom 23. Juni 2005 haben wir die an eine Fortführungsprognose gestellten Anforderungen erläutert.

Im Rahmen der Prüfung in Ihrem Hause am 16. und 17. November 2005 wurde uns - zur Beurteilung der Annahme der Fortführung - von Herrn Heuser die kurzfristige Erfolgsrechnung und die Summen- und Saldenliste September 2005 zur Prüfung vorgelegt. Die kurzfristige Erfolgsrechnung September 2005 weist kumuliert Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 12 aus.

In der Summen- und Saldenliste September 2005 der Gesellschaft vom 17. November 2005 sind Verbindlichkeiten auf einem als Verrechnungskonto GC / Cybertelly bezeichneten Konto in Höhe von TEUR 540 verbucht. Nach Angaben der gesetzlichen Vertreter handelt es sich bei den als Verbindlichkeiten verbuchten Zahlungen teilweise um Umsatzerlöse für angefallene Programmierarbeiten und weiterberechnete Kosten an die Firma New Broadband Ltd., Antigua sowie um Vorauszahlungen auf zukünftige Leistungen der Gesellschaft für die New Broadband Ltd.

Abgesehen von dem Ende Juni 2006 erhaltenen Softwareentwicklungsvertrag liegen uns keine Unterlagen über die Gesellschaft New Broadband Ltd., über die genauen Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft New Broadband Ltd. und Abrechnungen über erbrachte Leistungen und verauslagte Kosten vor. Dies haben wir mündlich am 17. November 2005 sowie mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 und 23. Dezember 2005 angefordert.

Im Anlagevermögen enthalten ist das in 2000 eingelegte Patent mit der Bezeichnung "Zusatzgerät zur Unterdrückung von Werbe-Spots bei Fernsehern und Video-Aufzeichnungen" eingetragen unter der Nr. 43 03 942 C2 mit fortgeführten Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 524.474,00. Aufgrund der fehlenden Umsatzerlöse mit diesem Patent stellt sich die Frage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit. Wir haben bei der Prüfung vor Ort am 17. November 2005 und mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 geeignete Unterlagen zur Beurteilung der Werthaltigkeit angefordert. Diese haben wir nicht erhalten.

In den sonstigen Vermögensgegenständen ist seit 2000 unverändert eine Schadensersatzforderung gegen den Privatsender RTL in Höhe von EUR 759.361,38 aktiviert. Über die Geltendmachung liegt ein Gutachten der Sozietät Fromm, Koblenz, vom August 2001 vor. Mit Urteil vom 08. März 2005 hat das Landgericht Köln festgestellt, dass die RTL Television GmbH verpflichtet ist, der TC Unterhaltungselektronik AG sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund der seitens RTL Television GmbH in der Zeit vom 24. März 1999 bis zum 21. Oktober 1999 veranlassten Vollziehung der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin vom 11. März 1999 entstanden ist und zukünftig entstehen wird.

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Urteile haben wir zur Beurteilung von Ansatz und Bewertung der aktivierten Schadensersatzforderung die Unternehmensleitung aufgefordert, eine Einschätzung der mit der Schadensersatzklage betrauten Rechtsanwälte einzuholen. Diese Einholung von Nachweisen haben wir mündlich am 17. November 2005 mit den gesetzlichen Vertreter besprochen und am 20. Dezember 2005 und 23. Dezember 2005 schriftlich nochmals angefordert. Unterlagen hierzu haben wir nicht erhalten. Ebenso wenig haben wir Kenntnis von einer gerichtlichen oder auch nur außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung.

D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Aufgrund der unter Abschnitt E. II dargestellten Prüfungshemmnisse kann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden.

E. STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

I. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Aussagen darüber, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt, sind wegen der Wesentlichkeit der Prüfungshemmnisse nicht möglich.

II. Erläuterung der Prüfungshemmnisse

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung der nachfolgenden Sachverhalte nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben:

Anlagevermögen

In 2000 wurde das deutsche Patent mit der Bezeichnung "Zusatzgerät zur Unterdrückung von Werbe-Spots bei Fernsehern und Video-Aufzeichnungen" eingetragen unter der Nr. 43 03 942 C2 mit einem Wert von EUR 798.000,00 eingelegt, welches über eine Nutzungsdauer von 14 Jahren linear pro rata temporis abgeschrieben wird. Über die Erhöhung des Grundkapitals durch Einlage des Patents um EUR 798.000,00 liegt ein Bericht über die Prüfung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage der KPMG, Frankfurt vom 30. Mai 2000 vor. Vor dem Hintergrund der ausbleibenden Umsatzerlöse, den technischen Veränderungen der Unterhaltungselektronikbranche in den letzten fünf Jahren und den Aussagen im Lagebericht, dass Konkurrenzunternehmen in großem Umfang in Konkurrenzprodukte investieren, haben wir Unterlagen zur Beurteilung der Werthaltigkeit angefordert. Diese haben wir nicht erhalten. Aus diesem Grund war es nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über die Werthaltigkeit des aktivierten Patents zu erhalten.

Sonstige Vermögensgegenstände

Zum 31. Dezember 2000 wurde eine Schadensersatzforderung gegen den Privatsender RTL in Höhe von DM 1,4 Mio. aktiviert. Die aktivierte Forderung gegen RTL Television GmbH setzt sich aus der Schadensersatzforderung in Höhe von EUR 715.808,64 und aktivierten, bereits gezahlten Prozesszinsen in Höhe von EUR 43.552,74 zusammen. Der Anspruch ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Über die Geltendmachung liegt ein Gutachten der Sozietät Fromm, Koblenz, vom August 2001 vor. Im Gutachten wird zum Schadensersatzanspruch gemäß § 945 ZPO auf Seite 6 festgestellt:

"Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass jedenfalls dann ein Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO besteht, wenn das Hauptsacheverfahren (Anmerkung des Vorstands: Urteil des Berliner Kammergerichts vom 24. Juli 2001) rechtskräftig zu Gunsten der TC AG entschieden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind mit der Auffassung des BGH ebenfalls gute Erfolgsaussichten gegeben, bereits aus dem rechtskräftigen Abschluss des Verfügungsverfahrens ebenfalls Bindungswirkung herzuleiten."

Auf der Seite 17 des Gutachtens werden für den Zeitraum des Hauptsacheverfahrens (Anmerkung des Vorstands: 7. Dezember 1999 bis 24. Juli 2001) für weitere Schäden folgende Rechtsnormen herangezogen:

"Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass als Anspruchgrundlagen für einen Schadenersatz der TC AG nach dem 22. Oktober 1999 sowohl § 823 Abs. 1 BGB als auch § 1 UWG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 1004 BGB) herangezogen werden können."

Zum Schadensumfang führt der Gutachter in seiner Zusammenführung auf Seite 20 aus:

"Die Schadenshöhe beläuft sich für den Zeitraum des einstweiligen Verfügungsverfahrens (Anmerkung des Vorstands: 24. März bis 22. Oktober 1999) auf rund DM 660.000,00 für den Zeitraum des Hauptsacheverfahrens auf fast DM 2 Mio., wobei allerdings Marktveränderungen nicht berücksichtigt worden sind. Ein etwaiger Verzögerungsschaden lässt sich bereits für das dritte und vierte Jahr nach geplanter Marktpositionierung mit DM 5 Mio. beziffern. Allerdings setzt eine erfolgreiche Klageerhebung voraus, dass hier noch eine weitergehende Substantiierung und Konkretisierung der einzelnen Berechnungskomponenten erfolgt."

Der Bundesgerichtshof wies mit Urteil vom 24. Juni 2004 (AZ. I ZR 26/02) die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 24. Juli 2001 zurück. Mit Urteil vom 24. Juli 2001 hob das Kammergericht Berlin das Urteil des Landesgerichts Berlin, das den Vertrieb des Gerätes mit der Werbeblock-Funktion untersagte, auf.

Mit Urteil vom 08. März 2005 hat das Landgericht Köln festgestellt, dass die RTL Television GmbH verpflichtet ist, der TC Unterhaltungselektronik AG sämtlichen Schaden zu ersetzen, den ihr aufgrund der seitens RTL Television GmbH in der Zeit vom 24. März 1999 bis zum 21. Oktober 1999 veranlassten Vollziehung der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin vom 11. März 1999 entstanden ist und zukünftig entstehen wird.

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Urteile haben wir zur Beurteilung von Ansatz und Bewertung der aktivierten Schadenersatzforderung die Unternehmensleitung aufgefordert, zumindest eine Einschätzung der mit der Schadenersatzklage betrauten Rechtsanwälte einzuholen. Unterlagen der mit den Schadenersatzklage betrauten Rechtsanwälte haben wir nicht erhalten. Aus diesem Grund war es nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über Ansatz und Bewertung der aktivierten Schadenersatzforderung zu erhalten. Ohne diese Aktivierung wäre das Eigenkapital gemäß kurzfristiger Erfolgsrechnung September 2005 in 2005 vollständig aufgezehrt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2004 handelt es sich nach Aussage der Unternehmensleitung um eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber einem Anteilseigner in Höhe von EUR 367.314,99. Der Darlehensvertrag wurde uns trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt. Die Rückzahlungsmodalitäten sind uns nicht bekannt.

Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und New Broadband Ltd.

In der Summen- und Saldenliste September 2005 der Gesellschaft vom 17. November 2005 waren Verbindlichkeiten auf einem als Verrechnungskonto GC / Cybertelly bezeichneten Konto in Höhe von TEUR 540 verbucht.

Nach Angaben der gesetzlichen Vertreter handelt es sich bei den als Verbindlichkeiten verbuchten Zahlungen teilweise um Umsatzerlöse für angefallene Programmierarbeiten und weiterberechnete Kosten an die Gesellschaft New Broadband Ltd., Antigua sowie um Vorauszahlungen auf zukünftige Leistungen der Gesellschaft für die New Broadband Ltd.

Abgesehen von dem im Juni 2006 erstmals beigelegten Softwareentwicklungsvertrag liegen uns keine Unterlagen über diese Gesellschaft, über genaue Regelungen der Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft New Broadband Ltd. sowie Abrechnungen über erbrachte Leistungen und verauslagte Kosten vor. Wir haben keine Nachweise über die Existenz dieses Unternehmens noch über die daran beteiligten Gesellschafter erhalten, die beispielsweise zur Beurteilung der Frage, ob es sich um nahestehende Personen handelt, von Bedeutung sind. Des Weiteren sind aufgrund der fehlenden Nachweise die Ausführungen hierzu im Lagebericht nicht prüfbar.

Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Von dem Vorstand wurden uns zur Prüfung der vom Steuerberater Wilfried Heuser erstellte Bericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 der TC Unterhaltungselektronik AG, Koblenz vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Im Rahmen der Prüfung vor Ort – am 16. und 17. November 2005 – hat uns Herr Heuser die kurzfristige Erfolgsrechnung September 2005 der Gesellschaft überlassen. Am 16. November 2005 hat uns der Vorstand den Lagebericht 2004 zur Prüfung vorgelegt.

Entscheidend für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist zunächst die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfolgen hat. Folgende beispielhaft aufgeführte Indikatoren führen zu Zweifeln an der Fortführung des Unternehmens:

- ausbleibende Umsatzerlöse
- andauernde Verlustsituation, die mittelfristig das Eigenkapital aufzehrt
- drohende Überschuldung (die Gesellschaft hat z. B. eine Schadenersatzforderung in Höhe von TEUR 759 aktiviert, deren Ansatz und Bewertung wir nicht abschließend beurteilen können. Ohne diese Aktivierung wäre das Eigenkapital in 2005 – gemäß kurzfristiger Erfolgsrechnung September 2005 – vollständig aufgezehrt).
- Zurückziehen eines „Business-Angels“ in 2005, der die Gesellschaft noch in 2004 finanzkräftig unterstützt hatte
- Folgende Aussagen im Lagebericht 2004:
 - "Keines der Assets verspricht kurzfristig Umsatz oder Ertrag"
 - "Hier fehlt es an einem klaren Finanzierungskonzept aufgrund der unzureichenden Kapitalerhöhung im November 2004. Derzeit müssen die Entwickler der Software TVOON zusehen, wie ihr erarbeiteter Vorsprung von Tag zu Tag weniger wird".

Entscheidung über die Aufrechterhaltung der „Going-Concern-Anna-
etzendlich nur aufgrund einer geeigneten Prognose unter Würdigung alle
ortführung der Unternehmenstätigkeit relevanten Gegebenheiten getroffen
Fortführungsprognose“). Die Unternehmensleitung hat die Erstellung einer
igsprognose zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ve
nsoweit kann die getroffene Annahme der Fortführung der Unternehmenstäti
nit hinreichender Sicherheit beurteilt werden.

rüfungshemnis, dass wir die Annahme der Fortführung aufgrund der fehler
stehensprognose nicht beurteilen können, hat jedoch für die Entscheidung,
igungsvermerk wegen Prüfungshemnissen zu versagen insoweit an Bedeu
en, als die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Versagens des Bestätigungsverm
ixistierte.

F. WIEDERGABE DES VERSAGUNGSVERMERKS

„Versagungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir wurden beauftragt, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und
Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lage-
bericht der TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1.
Januar bis 31. Dezember 2004 zu prüfen. Die Buchführung und die Aufstellung von
Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften
[und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] liegen
in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller an-
gemessenen Möglichkeiten zur Klärung der Sachverhalte aus folgendem Grund nicht
in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben:

Im Anlagevermögen enthalten ist das in 2000 eingelegte Patent mit der Bezeichnung
"Zusatzgerät zur Unterdrückung von Werbe-Spots bei Fernsehern und Video-Aufzeich-
nungen" eingetragen unter der Nr. 43 03 942 C2 mit fortgeführten Anschaffungskosten
zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 524.474,00. Unterlagen zur Beurteilung der Wert-
haltigkeit des Patents zum Bilanzstichtag haben wir nicht erhalten. Aus diesem Grund
war es nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über die Werthaltigkeit des Patents
zu erzielen.

Die Gesellschaft hat in 2000 eine Schadensersatzforderung in Höhe von
EUR 759.361,38 aktiviert. Die Forderung ist unverändert zum Bilanzstichtag aktiviert
und entspricht 51,22 % der Bilanzsumme. Die Einschätzung der mit der Schadensers-
satzklage betrauten Rechtsanwälte über Erfolgsaussichten und Höhe der Schadensers-
satzforderung haben wir nicht erhalten. Wir haben weder Kenntnis über eine gerichtli-
che oder auch nur außergerichtliche Geltendmachung der Forderung. Aus diesem
Grund war es nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über Ansatz und Bewertung
der Schadensersatzforderung zu erzielen.

Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2004 handelt es sich nach
Aussage der Unternehmensleitung um eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber einem
Anteilseigner in Höhe von EUR 367.314,99. Der Darlehensvertrag wurde uns trotz
mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt. Die Rückzahlungsmodalitäten sind uns nicht
bekannt.

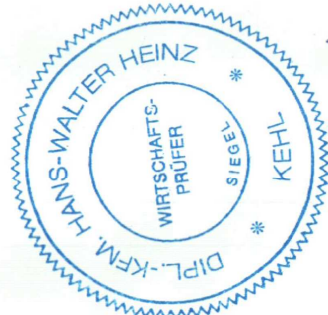
In der Summen- und Saldenliste September 2005 der Gesellschaft vom 17. November
2005 waren Verbindlichkeiten auf einem als Verrechnungskonto GC / Cybertelly be-
zeichneten Konto in Höhe von TEUR 540 verbucht.

Nach Angaben der gesetzlichen Vertreter handelt es sich bei den als Verbindlichkeiten
verbuchten Zahlungen teilweise um Umsatzerlöse für angefallene Programmierarbei-
ten und weiterberechnete Kosten an die Gesellschaft New Broadband Ltd. sowie um
Vorauszahlungen auf zukünftige Leistungen der Gesellschaft für die Firma New
Broadband Ltd.. Unterlagen über diese Gesellschaft sowie über erbrachte Leistungen
und verauslagte Kosten haben wir nie erhalten. Eine hinreichende Beurteilung der Lei-
stungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft New Broadband
Ltd. und damit eventuelle Auswirkungen auf Jahresabschluss und Lagebericht sind
nicht möglich.

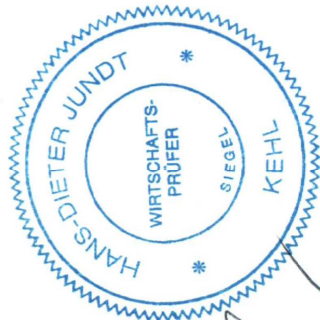
Aufgrund der Bedeutung der dargestellten Prüfungshemmnisse versagen wir den Bestätigungsvermerk.

Aussagen darüber, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften [und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] entspricht und ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt, sind wegen der dargestellten Prüfungshemmnisse nicht möglich. Ebenso kann nicht beurteilt werden, ob der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt."

Kehl, 04. Juli 2006



GEILER, HEINZ & JUNDT



Hans-Dieter Jundt
Wirtschaftsprüfer

H.W.H.
Hans-Walter Heinz
Wirtschaftsprüfer

AKTIVA

	EUR	31.12.2004 EUR	31.12.2003 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		524.474,00	579.682,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.112,00	9.455,00
III. Finanzanlagen			
1. sonstige Ausleihungen		0,00	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	34.030,47		34.242,60
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>92.721,91</u>	126.752,38	<u>6.863,98</u> 41.106,58
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.554,56		480,16
2. Forderungen gegen Vorstandsmitglieder	5.092,09		38.749,09
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>775.023,36</u>	781.670,01	<u>762.873,71</u> 802.102,96
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 7.381,77 (EUR 4.999,33)			
III. Wertpapiere			
1. eigene Anteile		0,00	8.731,00
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		35.807,09	56.996,76
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.864,33	8.374,58
		<u>1.482.679,81</u>	<u>1.506.448,88</u>

BILANZ
TC Unterhaltungselektronik
Kobler
zum
31. Dezemb

Anlage II

Anlage I

BILANZ
tungselektronik Aktiengesellschaft

Koblenz
zum
31. Dezember 2004

1.12.2003 EUR	EUR	31.12.2004 EUR	31.12.2003 EUR
		PASSIVA	
	A. Eigenkapital		
		I. Gezeichnetes Kapital	1.253.299,00
		II. Kapitalrücklage	2.378.722,23
79.682,00		III. Gewinnrücklagen	
		1. Rücklage für eigene Anteile	0,00
9.455,00		IV. Verlustvortrag	2.470.600,70-
		V. Jahresfehlbetrag	267.957,27-
0,00		B. Rückstellungen	
		1. sonstige Rückstellungen	110.980,00
	C. Verbindlichkeiten		
34.242,60	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.337,52	0,00
6.863,98	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.337,52 (EUR 0,00)		
41.106,58	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.490,46	49.312,50
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 24.490,46 (EUR 49.312,50)		
480,16	3. Verbindlichkeiten gegenüber Vorstandsmitglieder	0,00	48.720,06
38.749,09	4. sonstige Verbindlichkeiten	448.408,57	66.580,29
62.873,71	- davon aus Steuern EUR 3.387,77 (EUR 396,80)		
02.102,96	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 4.196,37 (EUR 1.890,74)		
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 42.457,61 (EUR 25.350,68)		
8.731,00		478.236,55	164.612,85
56.996,76			
8.374,58			
<u>506.448,88</u>		<u>1.482.679,81</u>	<u>1.506.448,88</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft

Koblenz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		16.699,30	16.837,21
2. sonstige betriebliche Erträge		213.726,51	16.758,62
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		43.764,52	3.728,05
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	109.559,19		122.925,12
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	40.563,02		31.811,68
		150.122,21	154.736,80
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		62.719,16	68.791,25
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		237.660,44	183.640,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.090,32	4.695,29
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9.768,58	4.406,25
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		267.518,78-	377.011,23-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	6,23		3,91
11. sonstige Steuern	432,26	438,49	405,41
			409,32
12. Jahresfehlbetrag		<u>267.957,27</u>	<u>377.420,55</u>

ANHANG

zum

31. Dezember 2004

TC Unterhaltungselektronik AG

Koblenzer Straße 132

56073 Koblenz

Wilfried Heuser
Steuerberater

Koblenzer Straße 132

56073 Koblenz

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluß der TC Unterhaltungselektronik AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich

der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear und degressiv vorgenommen.

Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 410,-- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Bei den Finanzanlagen wurden die bilanzierten Anteilsrechte und sonstigen Wertpapiere zu Anschaffungskosten, die Ausleihungen zum Nennbetrag angesetzt.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Abwertungen für Bestandsrisiken, die sich aus verminderter Verwertbarkeit ergeben, werden in angemessenem aus ausreichendem Umfang vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Abzug angemessener Wertberichtigungen aktiviert.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Beträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.
Die Verbindlichkeiten gegenüber Vorstandsmitglieder wurden im Berichtsjahr mit 5 % verzinst.

Anlage III/3

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im wesentlichen übernommen werden.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn-

und Verlustrechnung

Immaterielle Vermögensgegenstände

Gemäß Bericht der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30. Mai 2000 über die Prüfung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage erreicht der Wert des unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen und in 2000 eingelegten Patents zumindest Euro 772.922. Dieses Wirtschaftsgut wird jährlich mit einem Betrag von Euro 55.208 (Nutzungsdauer 14 Jahre) abgeschrieben. Buchwert zum 31.12.2004 Euro 524.474

Bruttoanlagenspiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Er ist als Anlage beigelegt.

Geschäftsjahresabschreibung

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Wilfried Heuser
Steuerberater

Koblenzer Straße 132
56073 Koblenz

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind, mit Ausnahme der Schadensersatzforderung gegen RTL, innerhalb eines Jahres fällig.

Zum Bilanzstichtag wurde eine Schadensersatzforderung gegen den Privatsender RTL in Höhe von Euro 759.000 aktiviert. Über die Geltendmachung liegt ein Gutachten der Soz. Fromm, Koblenz, vor.

Im Gutachten wird zum Schadensersatzanspruch gem. § 945 ZPO auf Seite 6 festgestellt:
"Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß jedenfalls dann ein Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO besteht, wenn das Hauptsachverfahren (Anmerkung des Vorstand: Urteil des Berliner Kammergerichts vom 24. Juli 2001) rechtskräftig zugunsten der TC AG entschieden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind mit der Auffassung des BGH ebenfalls gute Erfolgsaussichten gegeben, bereits aus dem rechtskräftigen Abschluß des Verfügungsverfahrens ebenfalls Bindungswirkung herzuleiten."

Auf der Seite 17 des Gutachtens werden für den Zeitraum des Hauptsachverfahrens (Anm. Vorstand: 7. Dez. 1999 bis 24. Juli 2001) für weitere Schäden folgende Rechtsnormen herangezogen:
"Zusammenfassend läßt sich also festhalten, daß als Anspruchsgrundlagen für einen Schadensersatz der TC AG nach dem 22. Okt. 1999 sowohl § 823 Abs. 1 HGB als auch § 1 UWG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 1004 BGB) herangezogen werden können."

Zum Schadensumfang führt der Gutachter in seiner Zusammenführung auf Seite 20 aus:

" Die Schadenshöhe beläuft sich für den Zeitraum des einstweiligen Verfügungsverfahrens (Anm. des Vorstands: 24. März bis 22. Okt. 1999) auf rund Euro 337.452 für den Zeitraum des Hauptsachverfahrens auf fast Euro 1,022 Mio, wobei allerdings Marktveränderungen nicht berücksichtigt worden sind. Ein etwaiger Verzögerungsschaden läßt sich bereits für das dritte und vierte Jahr nach geplanter Marktposition mit Euro 2,556 Mio. beziffern. Allerdings setzt eine erfolgreiche Klageerhebung voraus, daß hier noch eine weitergehende Substantierung und Konkretisierung der einzelnen Berechnungskomponenten erfolgt".

Der Vorstand sieht daher diesen Anspruch als hinreichend konkretisiert an.
Der Vorstand und der in diesem Fall beauftragte Rechtsanwalt sehen ihre Rechtsposition durch die erste Güterverhandlung grundsätzlich bestätigt.
Das Gerichtsverfahren gegen die einstweilige Verfügung von RTL wurde im Wirtschaftsjahr 2004 zu Gunsten der TC Unterhaltungselektronik AG entschieden, so das mit der Produktion und dem Vertrieb im IV. Quartal begonnen werden konnte.

Eigenkapital

Das Grundkapital von TEuro 1.139 setzt sich aus 1.139.363 auf den Inhaber lautende Stammstückaktien zusammen.

Der Vorstand ist gem. Beschluß der Hauptversammlung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital durch Ausgabe von bis zu 550.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen.

In die Kapitalrücklagen wurden im Vorjahr TEuro 373 im Rahmen von Kapitalerhöhungen eingestellt. Desweiteren wurden TEuro 32 den Verkauf von Stück/Aktien zu je 1 bis 3,50 Euro je Stück den Kapitalrücklagen zugeführt.

Wilfried Heuser
Steuerberater

Koblenzer Straße 132
56073 Koblenz

Ohne den erfolgswirksam vereinnahmten Schadensersatzanspruch (vgl. oben) würde die Gesellschaft statt eines Eigenkapitals von TEuro 893 nur TEuro 134 passivieren.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich überwiegend zusammen aus:
ausstehende Rechnungen
Verpflichtungen im Personalbereich
Abschluß- und Prüfungskosten

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig und bis auf die üblichen Eigentumsvorbehalte unbesichert,

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind u. a. enthalten:
- aus Lohn- und Gehalt Euro 9.348
- aus Steuern Euro 1.071
- im Rahmen der soz. Sicherheit Euro 4.196

Vorschlag zu Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor:
Der Jahresfehlbetrag beträgt Euro 267.957. Er wird auf neue Rechnung Vorgetragen.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt durchschnittlich 8 Personen ohne Vorstand.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Geschäftsführung durch folgende Personen wahrgenommen:

Petra Bauersachs; Kauffrau - Vorstandsvorsitzende -
Guido Ciburski, Wirtschaftsingenieur - Vorstandsmitglied -

Auf den Ansatz der Bezüge des Vorstands wird n. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Sonstige Verpflichtungen

Mietvertrag der Geschäftsräume in Koblenz mit dem Vermieter Immobilien Staudt.

Bestehende Rechtsstreitigkeiten

Kläger: TEuro 715 Schadensersatz RTL (bekannt) - vertagt auf 2005 -

Vorstand

Frau Petra Bauersachs, Kauffrau - Vorstandsvorsitzende -
Herr Guido Ciburski, Wirtschaftsingenieur -Vorstand-
jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit-

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat am 31. Dezember 2004 gehörten folgende Personen an:
Herr Thomas Nachtigahl, Werbekaufmann, Hamburg
Herr Philip Krobath, Unternehmer, Nürnberg
Herr Dirk Peters, Immobilienmakler, Bonn

TC Unterhaltungselektronik AG
56073 Koblenz

Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2004

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2004 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro
0020 Gewerbliche Schutzrechte	772.922,00		
0300 Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	32.643,10	4.180,78	
0320 PKW	9.937,93		
0420 Büroeinrichtung	1.277,35		
0480 GWG bis 410 Euro	9.317,09	987,38	387,03
	826.097,47	5.168,16	387,03

Anla

2.2004

Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2004	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2004
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		248.448,00		524.474,00
		29.713,38		7.110,50
		9.937,43		0,50
		1.276,85		0,50
387,03		9.916,94		0,50
387,03		299.292,60		531.586,00

Lagebericht Ende 2004 & Halbjahresbericht 30.6.2004

Zusammenfassung:

Die messbare wirtschaftliche Lage der Gesellschaft hat sich seit dem Vorjahr weiter verschlechtert. Die Assets der Gesellschaft haben dagegen zugenommen. Ausreichende Mittel, diese Assets kurzfristig in Umsätze umzusetzen, fehlen der Gesellschaft jedoch weiterhin. Um diese Mittel durch weitere Kapitalerhöhungen erlangen zu können, muss zunächst eine weitere HV entsprechende Beschlüsse fassen, da die Vorrats-Beschlüsse zum genehmigten Kapital abgelaufen sind.

2004:

Das Jahr 2004 war geprägt durch wesentliche Ereignisse rund um das Kernprodukt TV-Werbeblocker.

1. Am 24. Juni 2004 wurde der mehr als 5jährige Rechtsstreit gegen Deutschlands größten TV-Sender RTL (Bertelsmann) abschließend vor dem Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe gewonnen.
2. Es konnte ein Business-Angel für das Unternehmen gewonnen werden, der dem Unternehmen mit Rat & Tat, sowie finanzkräftiger Unterstützung zur Seite stand. Dieser Business-Angel bot Vertriebskontakte und hat auch die Entwicklung & Produktion einer ersten Hardware-Charge ermöglicht. Die TVOON-MediaCenter Software konnte somit mit einer Hardware (Fernbedienung + TV/PC Vernetzungs-Kit) gebündelt als Package Produkt für alle gängigen CE-Vertriebskanäle angeboten werden.
3. Das Elektronik-Design, die Gehäuse-Gussform und die Produktion von 3000 Stück wurden unmittelbar nach dem positiven Urteil begonnen und etwas verspätet für das Weihnachtsgeschäft 2004 im November 2004 fertiggestellt.
4. Die erhoffte Außenwirkung auf die Aktionäre und dem Kapitalmarkt für die Kapitalerhöhung im Dezember 2004 trat jedoch nicht ein. Ein einziger Aktionär hat einen nennenswerten Betrag von lediglich 70.000 Euro gezeichnet. Selbst dieser Betrag wurde dann bis heute nur teilweise aufgrund privater Zahlungsprobleme des Aktionärs einbezahlt und muß nun gerichtlich erzwungen werden.
5. Die Erwartungshaltung der Aktionäre an erste Umsätze aus der Produktlinie war groß, zuletzt auf der HV 2004 geäußert. Tatsächlich ist der Nachfrage-Markt im Berichtszeitraum optimal für die TC-Produkte MediaCenter, Homevernetzung und werbefreies TV. Der UE-Branche an sich geht es Bestens, das Marktsegment für TVOON: Media-Center, TV/PC-Vernetzung, PC als Home-Entertainment-Basis boomt geradezu.
6. Die Bereitschaft Folgeinvestitionen zu ermöglichen oder Anschlußfinanzierungen zu unterstützen war jedoch auf Seiten der Aktionäre nicht vorhanden. Bei der letzten Kapitalerhöhung wurden der Gesellschaft die zum Vertrieb nötigen mindest Investitions-Mittel seitens der Gesellschafter verweigert. Die fehlenden Gesellschafter-Gesamtverantwortung ist ein bekannter Nachteil einer anonymen Publikumsgesellschaft. In einer KG wäre die Darstellung der Zukunftschancen durch das bisher Investierte und die Bewilligung einer relativ geringen Nachschussfinanzierung übliches Tagesgeschäft. In einer Publikums-AG findet diese Kommunikation zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführern schlicht nicht statt. Dem Vorstand ist es nicht gelungen hierfür erfolgreich bei den Aktionären zu werben. Daher mag es paradox erscheinen, zunächst jahrelang eine aufwändige Software und

dann die Hardware zu entwickeln, die Produktion zu finanzieren und dann an den fehlenden Vertriebsmitteln zu scheitern, die Entscheidung hierüber lag jedoch beim Kapitalmarkt und musste vom Vorstand zur Kenntnis genommen werden.

7. Die Gesellschaft hat nun bezüglich des Produktes TVOON (MediaCenter & Werbeblocker) entweder die Möglichkeit, die führende Softwarearchitektur fertigzustellen und weiterzubetreiben. Diese ist sehr breit und zukunftsfruchtig konzipiert (integriertes Software-Management, Sprachsteuerung, Infrarot-Steuerung, Home-Automatisierung, etc.) oder die bereits erarbeiteten Module in Einzelteile zu zerschlagen und sich auf die Vermarktung dieser Module als eigenständige Plugins für andere MediaCenter zu konzentrieren. Beispielsweise ist das Modul "Echtzeit-Werbeausblendung" weiterhin einzigartig und sehr begehrt. Die Entscheidung hierüber wird vom Ergebnis der nächsten Kapitalerhöhung abhängen.

Gegner

Inwieweit die massive Negativpresse nach dem gewonnenen BGH-Urteil (erinnert sei an den unsachlichen Focus-Artikel) zur Verunsicherung potentieller Investoren beigetragen hat, lässt sich nur erahnen. Die Strategie von RTL, unser Unternehmen nach der Niederlage vor dem BGH erneut mit einer Anschlußklage zu überziehen und damit Verwirrung zu stiften und Investoren und Vertriebspartner abzuschrecken scheint jedoch aufgegangen zu sein. Es wurden von RTL gezielt Falschdarstellungen lanciert, beispielsweise im Südwestfunk: „der Vertrieb von TVOON ist ebenfalls verboten“. Hiergegen hat die Gesellschaft sich zwar juristisch erfolgreich mit einer einstweiligen Verfügungen wehren können, bei Investoren, Presse und Vertriebspartnern blieb jedoch nur hängen, daß TC erneut mit einem Giganten der Medienbranche (1,2 Mrd € Umsatz/Jahr) jahrelang vor Gericht stehen wird, bis Umsätze zu erwarten sind. Bei Vertriebspartnern blieb hängen, daß das BGH Urteil sich lediglich auf die Fernsehfee bezieht, das im Handel erhältliche Nachfolgeprodukt TVOON jedoch abermals rechtlich bedenklich ist. Faktisch ist zwar Beides kompletter Unsinn, da uns im TVOON-Vertrieb lediglich eine Werbeaustauschfunktion verboten wurde, die TVOON überhaupt nicht besitzt und nie besaß, doch die Chance das differenziert zu erklären, ist nicht gegeben.

Vertrieb-TVOON-Media Center erstes Halbjahr 2005:

Bislang fand die TVOON-Hardware in den einschlägigen Vertriebskanälen **keine** positive Resonanz. Ursache war nicht die Hardware (PC-TV-Vernetzung), auch nicht das Konzept als solches. Im Gegenteil: MediaCenter unterliegen derzeit (insbesondere nach der Cebit 2004 & 2005 mit dem Top-Thema UE/IT Konvergenz) einer regelrechten HypePhase und die Feature-Liste (Werbeblocker, Aufnahmen ohne DRM-Beschränkungen etc.) übertrifft die der Konkurrenz um Längen und wird von allen Kunden gelobt. Bis heute existiert keine OutOfTheBox Gesamtlösung zur Vernetzung von TV & PC. So war auch die Vertriebsarbeit des Vorstands trotz fehlender Vertriebs- oder gar Marketingmittel im ersten Schritt immer erfolgreich. Alle namhaften Kanäle haben enormes Interesse gezeigt und sogar schon mit der Reservierung von Katalogplätzen und Marketingkampagnen begonnen. Diese Aktivitäten endeten fast immer, nachdem der Einkäufer die Software getestet hat.

Der Software-Reifegrad war lange Zeit unzureichend, das Entwickler-Team zu klein bemessen. Ursache für die ausbleibenden Vertriebsfolge war damit oftmals die konkrete Ausgestaltung der Software. Zudem hat die Software zunächst nur 30% der am Markt befindlichen TV-Karten unterstützt. Dieser Wert konnte nur langsam auf nun 75%

ausgebaut werden, da hierzu nur ein Mitarbeiter das notwendige Know-How hat und es sich hier um absolute Spezialistenarbeit handelt. Bis heute wird z.B. kein DVB-T unterstützt, welches bei den Neuinstallationen derzeit die häufigste TV-Variante darstellt. Mit anderen Worten, gerade die mengenmäßig wichtige Gruppe der Neu-Installationen kann nicht bedient werden.

Aber selbst Groß-Konzerne wie Microsoft haben bei DVB-S Schwierigkeiten und konnten erst durch die Firma Hauppauge im August 2005 ihr MediaCenter für eine einzige Karte im Satellitenbereich verwenden. Zu diesem Zeitpunkt hatte TC bereits Satelliten-TV seit vier Monaten mit allen marktgängigen Karten unterstützt.

Bezüglich der Gesamtstabilität der Software und dem Reifegrad der Software wurde zwar mittlerweile ein hoher Grad erreicht, nun müsste aber z.B. in DVB-T und neue Features investiert werden.

Hier bremst die geringe Größe des festen Programmierer-Teams, insgesamt bestand der Kern des TVOON-Entwicklerteams aus vier Programmierern. Die restlichen Kräfte sind Studenten mit naturgemäß hoher Fluktation. Die notwendigen Mittel zur Vergrößerung des Teams hat die Gesellschaft seit Jahren nicht.

Unternehmen wie Buhl-Data investieren im gleichen Zeitraum in ein zwanzigköpfiges Entwicklerteam und gehen den Markt gut finanziert sogar mit hochpreisiger Bezahlsoftware erfolgreich an.

Fehlende Investitionsmöglichkeiten:

Die finanziellen Spielräume der Gesellschaft haben keinerlei Investitionen in neue Geschäftsfelder oder Produkte erlaubt. Ebenso keinerlei Vertriebsmaßnahmen, Anzeigen oder übliche Messeauftritte. Ohne Anzeigen sind jedoch heutzutage auch keine positiven Berichte in Fachzeitschriften zu erwarten. Auf die bislang umfangreiche Presseberichterstattung der FernsehFee kann sich eine börsennotierte Aktiengesellschaft im Gegensatz zu zwei jungen Gründern nicht verlassen. Von einer solchen Gesellschaft wird von den meisten Redakteuren mehr oder weniger unverblümt auch eine Anzeigenschaltung erwartet. Im günstigsten Fall unterbleiben einfach Berichte.

Die Gesellschaft wird sich auch mittelfristig, also für die nächsten 1 bis 2 Jahre auf die Sicherung des Bestandes ihrer Assets konzentrieren und beschränken müssen. Sämtliche jemals geäußerten Umsatz- und Gewinnerwartungen des Vorstandes müssen vor diesem Hintergrund revidiert werden, solange keine Mittel zur Markterschließung akquirierbar sind.

Die beiden neusten Projekte im Berichtszeitraum (Breitband-P2P-TV und Webbased PVR) hat der Vorstand daher privat mit ausländischen Investoren entwickelt. Die Verbundenheit mit TC ist jedoch seitens des Vorstandes ungebrochen. Der Vorstand arbeitet seit 3 Jahren ohne Gehalt und stützt die Gesellschaft mit Darlehen. Auch an den neusten Projekten profitiert unsere Gesellschaft durch Darlehen und Kostenübernahme-Regelungen, sodaß für die Gesellschaft im Berichtszeitraum jegliche Insolvenzgefahr durch Liquiditätsmangel abgewendet werden konnte.

Erschwerter Zugang zu dt. Technologie-Investoren:

Insgesamt besteht weiterhin der seit Jahren bekannte Mißstand, daß die TCU AG mit ihren Produkten mit Weltunternehmen konkurriert, aber hierzu nur über eine mangelhafte Finanzausstattung verfügt (s.u.).

Die Zukunfts-Vision¹ des Vorstands beispielsweise im Jahr 2001 (siehe Pressemeldungen), daß es sich bei MediaCentern um ein Zukunftsprodukt handelt, welches irgendwann auf jedem PC bzw. in jedem Wohnzimmer zu finden sein wird, war zwar richtig, wurde aber seinerzeit von Investoren keineswegs nachvollzogen. Diese sind erst zwei Jahre später erwacht, als Microsoft mit dem MediaCenter debütierte. Die Liste der Fehleinschätzungen von Investoren ließe sich im Fall von TC beliebig weiter fortsetzen, offenbar sind Investoren mit den in die Zukunft angelegten technischen Anforderungen der Geschäftsfelder von TC hoffnungslos überfordert. Dem Vorstand gelingt es regelmäßig nicht, rechtzeitig eine Investitionsbereitschaft herzustellen. Diese tritt meist erst ein, wenn auch der Letzte den Markt verstanden hat.

Überspitzt formuliert, wurden die Zukunftspläne vor dem Platzen der Internetblase allgemein nicht verstanden, aber geglaubt. Nun werden sie ebenfalls nicht verstanden, aber generell bezweifelt.

Da technische Entwicklungen aber eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist es - wenn alle den Markt erkannt haben - zu spät für einen Einstieg.

Dieses Phänomen tauchte erstmals nach dem Börsenzusammenbruch 2000 auf und läßt sich hilfsweise mit einer allgemeinen Skepsis gegenüber Technologie-Versprechen erklären (siehe auch VC Statistiken für Deutschland). Da US amerikanische Anleger solche geplatzten Börsenblasen und durch Investoren selbst erzeugte Überhitzungen bereits gewohnt sind, hat sich hier viel schneller eine normale Investmentsituation eingestellt.

Zudem wurde speziell in Deutschland der Ruf der Gesellschaft durch den letzten Focus-Artikel (strategisch motiviert) und eine Nebenwerte-Aktienseite (aus Eigeninteresse motiviert) stark beschädigt. Zu beiden Machwerken hat die Gesellschaft jeweils zeitnah eine detaillierte Gegendarstellung bereitgestellt.

Fortbestandsprognose:

Strategie für 2005: Nichts Neues beginnen, Vorhandenes nutzen

Die Ausweich-Strategie der Gesellschaft, sich auf die vorhandenen Assets zu konzentrieren und Risiken aus dem Weg zu gehen, wurde bereits im Jahr 2004 begonnen. Das riskante Geschäftsfeld Breitband-TV hat der Vorstand von Anfang an rechtlich von der Gesellschaft getrennt und zunächst privat verantwortet (mittlerweile an Investoren verkauft). Eine einstweilige Verfügung gegen die Gesellschaft seitens der Premiere-AG ging dann auch im ersten HJ 2005 ins Leere und wurde kostenpflichtig für den Gegner zurückgewiesen.

Bis zur nächsten Kapitalerhöhung (eine Genehmigung ist nötig auf der nächsten HV) bleibt der Gesellschaft nur die Absicherung des Erreichten, die teilweise Geltendmachung von Rechten & Lizenzen und ansonsten eine Holdingfunktion für Technologie- und Patentwerte, jedoch keinerlei aktive Investments in neue Technologien oder Rechtsgebiete.

Keines der Assets der Gesellschaft verspricht kurzfristige Umsätze oder Erträge. Daher wird zudem dafür gesorgt, daß die Gesellschaft von der Kostenseite weiter einspart. Der

¹ selbst dieser Begriff steht bei TechnikBashern in Misskredit, wird aber bewußt gewählt, da eine Vision die Fähigkeit ist, Dinge zu sehen, die andere nicht sehen.

Vorstand arbeitet bereits kostenlos. Die Gehälter von wichtigen Entwicklungs-Mitarbeitern werden von Drittfirmen (CTV) übernommen, die Overhead Kosten für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Miete werden durch langfristige Darlehn finanziert.

1. Asset Schadensersatz:

Mittelfristig ist der Schadensersatzanspruch gegen RTL als größter Aktivposten zu nennen, der nun noch beziffert werden muß, dem Grunde nach aber bereits vom OLG Köln anerkannt wurde, nachdem vor dem BGH obsiegt wurde. Die Höhe des Schadensersatzes wurde bislang noch nicht abschließend beziffert, übersteigt nach den unmaßgeblichen Erwartungen des Vorstandes aber die eingebuchte Höhe von 0,7 Mio.€ bei weitem. Im seinerzeitigen Gutachten wurde eine Höhe von bis zu 5 Mio. € genannt. Durch die knappen Finanzmittel ist die Fähigkeit der Gesellschaft eine Bezifferungsklage zu erarbeiten und zu erheben ebenfalls eingeschränkt. Auch hier werden keine endgültigen Ergebnisse vor der nächsten HV erwartet.

2. Klagemöglichkeit gegen Patentverletzer

Das in die Gesellschaft eingebrachte Basispatent wird von vielen namhaften Unternehmen verletzt. Eine Klage gegen die Premiere AG wurde im Jahr 2004 begonnen, hat sich aber aufgrund der Menge der verkauften Boxen (4 Mio. Stück d-boxen) im Streitwert (5€/Box) als für die Gesellschaft nicht handelbar erwiesen, jedenfalls nicht ohne Prozesskostenfinanzierer. Es gibt im deutschen UE-Markt noch ca. 10 weitere Patentverletzer ähnlicher Größenordnung, jedoch wurden bislang keine Investoren gefunden, die solche Klagen mitfinanzieren. Derzeit kann die Gesellschaft abmahnen: Nach formal offengelegter Kenntniserlangung beginnen jedoch Fristen (3 Jahre) für die gerichtliche Geltendmachung von Patentlizenzen.

3. TVOON

Diese hervorragende iTV und Media Center Plattform wurde bislang über 200.000 mal aus dem Internet geladen und war lange Zeit markt- und technisch führend. Mittlerweile konnten viele Mitbewerber leicht aufschließen, die hochgradig innovative Architektur (Sprachsteuerung, Software-Manager) macht TVOON jedoch weiterhin zu einer Software mit viel Potential. Die Adressdatenbank umfasst 150.000 Usern. Um dieses Potential zu nutzen, müssen jedoch feste Planstellen für Support, Weiterentwicklung und neue Features vorgehalten werden. Hier fehlt es an einem klaren Finanzierungskonzept aufgrund der unzureichenden Kapitalerhöhung im November 2004. Derzeit müssen die Entwickler der Software zusehen, wie ihr erarbeiteter Markt-Vorsprung von Tag zu Tag weniger wird. Eine Software dieser breiten Alltagsrelevanz wird im herkömmlichen Sinne ohnehin nicht fertig, sondern muß mit den Ansprüchen der User mitwachsen und permanenten Support bieten.

3b: Werbesignal-Server

TC besitzt weiterhin weltweit den einzige Server im Internet, der in Echtzeit Werbesignale erzeugen kann. Die Nachfrage nach werbefreien TV-Anwendungen oder Werbe-Ersatzanwendungen in Hotel, Gastronomie, Banken, Altenheimen (0190er!), Krankenhäusern oder Sportstudios (Ersatz der Werbung mit Nike-Werbung) ist ungebrochen hoch und tendenziell steigend. Hierzu ist ein solcher Server

Grundvoraussetzung. Meist scheitern konkrete Aufträge an der geringen Kapitaldecke der Gesellschaft. Im Projektgeschäft werden langfristige Garantien für Support und Vorfinanzierungsleistungen erwartet. Die Auftragsbücher sind so gesehen voll, die Fähigkeit diese Aufträge in Umsätze umzumünzen nicht gegeben.

4. Snap-TFT

Der Bereich Snap-TFT wurde trotz hervorragender Patentlage und Marktnachfrage nicht weiterverfolgt, um die Ressourcen zu schonen. Der erstellte Prototyp soll verkauft werden, das Projekt plant der Patentinhaber nun privat zu vermarkten.

5. Microdollar

Eine großflächige aktive Vermarktung und Bewerbung des Systems Microdollar fand nie statt. Trotzdem erfreut sich das System steigender Beliebtheit und führt insbesondere in der 2. Jahreshälfte 2005 zu nennenswerten Umsätzen. Grund hierfür: Die CTV-Projekte, in denen TC als Entwicklungs-Koordinator und Host auftritt, verwenden das Bezahlverfahren aus dem eigenen Hause. Damit hat Microdollar auch die Praxistauglichkeit für täglich große Transaktionsmengen unter Beweis gestellt.

6. Vorstand & Entwicklungs-Know-How

Die Motivation des Vorstands weiterhin kostenlos für die Gesellschaft tätig zu sein, ist zeitlich begrenzt. Auch die privaten Reserven des Vorstandes sind nicht endlos. Der Vorstand hat neue Offshore-Development-Projekte aquirieren können und die Mitarbeiter von TC als Lead-Development Team ausgewählt. Gleichzeitig sichern Verträge die Kostenübernahme von TC-Ressourcen. TC arbeitet als reiner Zulieferer im Bereich Support, Hosting und Development-Koordination. Dies ermöglicht der Gesellschaft eine Grundversorgung und vorübergehende Absicherung, sowie eine Auslastung von Server-Kapazitäten. Neue Assets für die neuen Märkte Breitband-TV etc. werden auf diese Weise für die Gesellschaft jedoch nicht erarbeitet.

Zusammenfassung:

Während wirtschaftlich potente Unternehmen wie Microsoft, Intel oder große UE/IT-Distributoren viel später den Markt der UE-Konvergenz entdeckt haben und nun sehr massiv hierin investieren, kann unsere Gesellschaft den erarbeiteten Vorsprung derzeit mangels Kapitalausstattung nicht umsetzen. Dies wird sich solange nicht ändern, bis die Mittel aus dem Schadensersatz gegen RTL oder aus einer nächsten Kapitalerhöhung eintreffen.

Anlage V/1

V. VERSAGUNGSVERMERK

Versagungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir wurden beauftragt, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 zu prüfen. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften [und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung der Sachverhalte aus folgendem Grund nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben:

Im Anlagevermögen enthalten ist das in 2000 eingelegte Patent mit der Bezeichnung "Zusatzgerät zur Unterdrückung von Werbe-Spots bei Fernsehern und Video-Aufzeichnungen eingetragen unter der Nr. 43 03 942 C2 mit fortgeführten Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 524.474,00. Unterlagen zur Beurteilung der Werthaltigkeit des Patents zum Bilanzstichtag haben wir nicht erhalten. Aus diesem Grund war es nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über die Werthaltigkeit des Patents zu erzielen.

Die Gesellschaft hat in 2000 eine Schadensersatzforderung in Höhe von EUR 759.361,38 aktiviert. Die Forderung ist unverändert zum Bilanzstichtag aktiviert und entspricht 51,22 % der Bilanzsumme. Die Einschätzung der mit der Schadensersatzklage betrauten Rechtsanwälte über Erfolgsaussichten und Höhe der Schadensersatzforderung haben wir nicht erhalten. Wir haben weder Kenntnis über eine gerichtliche oder auch nur außergerichtliche Geltendmachung der Forderung. Aus diesem Grund war es nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über Ansatz und Bewertung der Schadensersatzforderung zu erzielen.

Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2004 handelt es sich nach Aussage der Unternehmensleitung um eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber einem Anteilseigner in Höhe von EUR 367.314,99. Der Darlehensvertrag wurde uns trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt. Die Rückzahlungsmodalitäten sind uns nicht bekannt.

In der Summen- und Saldenliste September 2005 der Gesellschaft vom 17. November 2005 waren Verbindlichkeiten auf einem als Verrechnungskonto GC / Cybertelly bezeichneten Konto in Höhe von TEUR 540 verbucht.

Nach Angaben der gesetzlichen Vertreter handelt es sich bei den als Verbindlichkeiten verbuchten Zahlungen teilweise um Umsatzerlöse für angefallene Programmierarbeiten und weiterberechnete Kosten an die Gesellschaft New Broadband Ltd. sowie um Vorauszahlungen auf zukünftige Leistungen der Gesellschaft für die Firma New Broadband Ltd. Unterlagen über diese Gesellschaft sowie über erbrachte Leistungen und verauslagte Kosten haben wir nie erhalten. Eine hinreichende Beurteilung der Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft New Broadband Ltd. und damit eventuelle Auswirkungen auf Jahresabschluss und Lagebericht sind nicht möglich.


Anlage V/2

Aufgrund der Bedeutung der dargestellten Prüfungshemmnisse versagen wir den Bestätigungsvermerk.

Aussagen darüber, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften [und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] entspricht und ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt, sind wegen der dargestellten Prüfungshemmnisse nicht möglich. Ebenso kann nicht beurteilt werden, ob der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Kehl, 04. Juli 2006




Hans-Walter Heinz
Wirtschaftsprüfer

GEILER, HEINZ & JUNDT




Hans-Dieter Jundt
Wirtschaftsprüfer

VI. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnissea) Firmenbezeichnung und Sitz, Handelsregister

Die Firma der Gesellschaft lautet:

TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Koblenz unter Abteilung B, Nr. 5491 eingetragen und hat ihren Sitz in Koblenz. Die Eintragung erfolgte am 3. Juni 1998.

b) Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion und bundesweite Vermarktung von Fernseh-Zusatzgeräten zur externen Steuerung von Audio- und Video-geräten und Dienstleistungen, sowie der Handel mit und die Vermittlung von Rechten an der Herstellung und Vermarktung.

Der Betrieb von Funknetzen und die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Empfangsgeräten und diesbezüglicher Dienstleistungen.

Die Vermarktung und der Betrieb von Internet basierten Dienstleistungen.

Der Erwerb und der Handel von Rechten, Patenten und Lizenzen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet ist, soweit sie hierfür keiner gesonderten Erlaubnis bedarf.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Unternehmensverträge abschließen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen.

c) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

d) Grundkapital und Aktien

Die Gesellschaft hat ein Grundkapital von EUR 1.253.299,00. Es ist eingeteilt in 1.253.299 Stückaktien. Es handelt sich um Inhaberaktien.

Die Aktienurkunden sind mit der vervielfältigten Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern zu versehen. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Juli 2000 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Dezember 2004 um bis zu EUR 550.000,00 durch Ausgabe von bis zu 550.000 Stück auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die entsprechende Änderung der Satzung wurde am 12. September 2001 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 12. August 2003 die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 113.936,00 durch Ausgabe von 113.936 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum Ausgabebetrag beschlossen. Der Aufsichtsrat hat der Erhöhung zugestimmt.

Die in 2003 durchgeführte Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 1.253.299,00 wurde am 10. März 2004 im Handelsregister eingetragen.

Im November 2004 wurde eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um EUR 250.660 durch Ausgabe von 250.660 Inhaber-Stammaktien angeboten. Aus der Erhöhung des Grundkapitals wurden in 2004 EUR 32.444,50 der Kapitalrücklage zugeführt.

e) Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 6 der Satzung aus zwei Mitgliedern.

Gemäß § 7 der Satzung wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Im Berichtsjahr waren zum Vorstand bestellt:

Frau Petra Ellen Bauersachs, Kauffrau, Koblenz - Vorstandsvorsitzende

Herr Guido Ciburski, Wirtschaftsingenieur, Koblenz

Die beiden Vorstände vertreten die Gesellschaft jeweils alleine und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

f) Vorjahresabschluss

In der Hauptversammlung vom 19. Juli 2004 wurde der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2003 vorgelegt. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrats wurde Entlastung für die Geschäftsjahre 2001, 2002 und 2003 erteilt. Der Beschluss über die Ergebnisverwendung entfällt aufgrund der Verlustsituation 2003.